

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung von E-Ladestationen mit verbrauchsabhängiger Verrechnung

(kurz: E-Mobility-Servicebedingungen verbrauchsabhängig)

der Wien Energie GmbH (im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt)
gültig ab 01.10.2023

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Zur-Verfügung-Stellen der Auflademöglichkeit für Elektrofahrzeuge mittels der Wien Energie-Ladekarte bei E-Ladestationen der Wien Energie sowie bei E-Ladestationen anderer Betreiber, die für das Aufladen mittels Wien Energie-Ladekarte freigeschaltet sind, einschließlich der Abrechnung dieser Aufladevorgänge durch Wien Energie. Die im Vertrag zur Nutzung von E-Ladestationen getroffenen Vereinbarungen gehen den E-Mobility-Servicebedingungen vor.

II. Vertragsabschluss

Nach Einlangen des durch den Kunden unterschriebenen vollständigen Vertrages zur Nutzung von E-Ladestationen erhält der Kunde die Berechtigung, die E-Ladestationen mittels Wien Energie-Ladekarte und oder Wien Energie Tanke-App zu benutzen.

III. Leistungsumfang

Mit der Wien Energie-Ladekarte ist der Kunde berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der E-Ladestation ersichtlichen Anweisungen, Elektrofahrzeuge gegen Entgelt aufzuladen. Die E-Ladestationen, bei denen die Wien Energie-Ladekarte zum Aufladen berechtigt, sind unter www.tanke-wienenergie.at und in der Wien Energie Tanke-App angeführt. Die Nutzung der E-Ladestationen ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich, welche u.a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung (Verstellen durch andere Nutzer o. Ä.) der Zufahrt zur E-Ladestation gegeben ist. Eine bestimmte Verfügbarkeit der E-Ladestationen wird nicht gewährleistet, Wien Energie ist aber bestrebt, möglichst viele E-Ladestationen zur Verfügung zu stellen.

Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeugs sind in dem angeführten Tarif nicht enthalten. Es wird ersucht, Störungen, Beschädigungen oder missbräuchliche Verwendung der E-Ladestationen telefonisch an die Service-Nummer 0800 500 700 zu melden.

IV. Sorgfaltspflichten des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Ladestation ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Regeln einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladestation so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und er selbst oder andere nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet, (i) für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der E-Ladestation zu sorgen, (ii) ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden (Verwendung von Adaptergeräten etc. ist nicht zulässig), (iii) das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur E-Ladestation besteht, (iv) dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Aufladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.).

Die Wien Energie-Ladekarte ist sicher zu verwahren. Der Kunde haftet bei Überlassen der Wien Energie-Ladekarte an andere

Personen sowie bei allfälligem Missbrauch für das Entgelt. Der Verlust bzw. Diebstahl einer Wien Energie-Ladekarte ist dem kostenlosen Tanke-Kundenservice unter 0800 500 700 unverzüglich bekanntzugeben. Eine beschädigte oder abgebrochene Wien Energie-Ladekarte muss umgehend und vollständig an Wien Energie zurückgegeben werden. In diesen Fällen kann eine neue Wien Energie-Ladekarte gegen Gebühr bezogen werden.

V. Entgelte, Abrechnung, Zahlung

Wien Energie hat Anspruch auf Bezahlung eines Entgelts für jeden Ladevorgang in jener Höhe, wie es für den jeweiligen Ladevorgang mit dem Kunden vereinbart wird. Die Entgeltvereinbarung für einen einzelnen Ladevorgang kommt dadurch zustande, dass der Kunde den unter www.tanke-wienenergie.at angeführten Tarif, auf Basis des im Vertrag zur Nutzung von E-Ladestationen abgeschlossenen Tarifes und der maximal verfügbaren Anschlussleistung des jeweiligen Ladepunktes, vor dem Ladevorgang akzeptiert, wobei die Vornahme des Ladevorganges als Einverständnis des Kunden gilt. Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit dem Anstecken des Ladekabels und erfolgreicher Authentifizierung via Wien Energie-Ladekarte oder Wien Energie Tanke-App. Das Ende des Ladevorgangs begründet sich durch aktives Beenden der Ladung via Fahrzeug, Wien Energie Tanke-App oder Wien Energie Ladekarte und Abziehen des Ladekabels. An öffentlichen Ladestationen von Wien Energie (Gruppe: City) ist laut StVO das Halten und Parken nur während des aktiven Ladevorgangs gestattet. 15 Minuten nach Ende des aktiven Ladevorgangs wird an diesen Ladestationen eine Parkwarmluchte aktiviert. Ab diesem Zeitpunkt ist von 08.00 bis 22.00 Uhr mit einer Parkstrafe der zuständigen Behörde zu rechnen. Die Definition dieses Zeitraums sowie Exekution der möglichen Verwaltungsübertretung obliegt der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien.

Wien Energie-Tanke Tarife werden nach verbrauchs- & zeitabhängigen Komponenten berechnet. Der verbrauchsabhängige Tarif besteht aus verbrauchsabhängigen Entgeltskomponente und einer Zeitgebühr als Grundlage für die Entgeltsberechnung. Die Zeitgebühr kommt ab einer bestimmten Ladedauer zur Anwendung und wird auch als „Standzeitzuschlag“ bezeichnet. Die verbrauchsabhängige Tarifierung wird in Kilowattstunden (im Folgenden kurz „kWh“ genannt) auf 2 Nachkommastellen gerundet ausgewiesen. Hierbei gelten die seitens der Ladestation abgegebenen kWh. Zu beachten ist, dass sich eventuelle fahrzeugseitige Verbraucher (Batteriekühlung, Standheizung, etc) auf die in der Batterie gespeicherte Energie auswirken.

Die Angabe der Taktung erfolgt üblicherweise durch zwei Zahlen, die durch einen Schrägstrich getrennt werden. Dabei steht die erste Zahl für die Dauer des ersten verrechenbaren Taktes in Sekunden und die zweite für die Dauer aller folgenden verrechenbaren Takte. So bedeutet „60/60-Taktung“ beispielsweise, dass die ersten 60 Sekunden eines Ladevorgangs stets voll berechnet werden, auch wenn die Verbindung weniger als 60 Sekunden dauert; danach wird in ganzen 60-Sekunden-Schritten abgerechnet.

Zeitbasierte Komponenten werden in vollen Minuten abgerechnet. Der Start- und Endzeitpunkt eines Ladevorgangs wird auf die volle Minute aufgerundet.

Bei Durchführung von Ladevorgängen an E-Ladestationen anderer Betreiber (Roaming-Vertragspartner der Wien Energie), die für das Aufladen mittels Wien Energie-Ladekarte freigeschaltet sind, werden die Verrechnungsdaten bezogen auf die verwendete Wien Energie-Ladekarte vom Betreiber der E-Ladestation an Wien Energie übermittelt. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt des

Ladevorgangs auf www.tanke-wienenergie.at angeführten Tarife der Wien Energie verrechnet.

Preisanpassungen:

Preise an Ladestationen von Wien Energie und Partner Ladestationen (Roaming) unterliegen einer indexbasierten Preisanpassung, welche im Preis- und Informationsblatt ersichtlich ist.

Zahlungsbedingungen:

Die Abrechnung der getätigten Ladevorgänge erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Kunde anerkennt die in einer Rechnung ausgewiesenen Entgelte, falls er nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich Widerspruch erhebt. Kosten für die Überweisungen des Kunden gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung stets mit der jeweils ältesten Verbindlichkeit verrechnet.

Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung wird die Wien Energie-Ladekarte von Wien Energie gesperrt. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB, gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB einfordern. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,- gegenüber Verbrauchern bzw. gemäß § 458 UGB, sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung, der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe, verrechnet.

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Wien Energie aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen, anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der Kundenstammdaten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Im Rahmen fortschreitender Ladetechnologien (höhere Ladeleistungen) behält sich Wien Energie das Recht vor zusätzliche Leistungsklassen mit entsprechenden Konditionen einzuführen.

Sollte ein vertragsgegenständliches Tarifpaket nicht mehr von Wien Energie angeboten werden, ist der Kunde unverzüglich davon seitens Wien Energie in Kenntnis zu setzen. Wien Energie behält sich das Recht vor, den Kunden - nach entsprechender Aufklärung und Information - zu ermöglichen, in ein anderes Tarifschema zu

wechseln. Details darüber sind in einem Informationsschreiben von Wien Energie dem Kunden darzulegen.

VI. Vertragsende

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Darüber hinaus ist Wien Energie dazu berechtigt, den Vertrag außerordentlich am Monatsletzten unter Setzung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, wenn der Kunde keine Ladungen innerhalb eines Jahres vorgenommen hat.

VII. Haftung

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der E-Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden. Wien Energie haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der E-Ladestationen oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Ist der Vertragspartner Verbraucher, haftet Wien Energie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner Unternehmer, haftet Wien Energie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von Wien Energie für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.

VIII. Änderungen der E-Mobility-Servicebedingungen

Änderungen der E-Mobility-Servicebedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt; eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen. Hierin wird der Kunde über die geänderten Bestimmungen und die Möglichkeit des Widerspruches informiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag automatisch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung.

IX. Sonstiges

Es gilt österreichisches Recht. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig, es sei denn der Kunde ist Verbraucher im Sinne des KSchG.